

Ausfüllanweisungen zur Exceltabelle zur Pfändungsberechnung

Erfassung der allgemeinen Beträge

1. Steuer- und SV-pflichtiges Brutto

Dies ist in der Regel auf der Gehaltsabrechnung ausgewiesen und unterscheidet sich von dem Gesamtbrutto, wenn abgabenfreie Beträge ausgezahlt werden.

Nur in seltenen Fällen gibt es unterschiedliche Beträge für das steuerpflichtige und das sozialversicherungspflichtige Einkommen. Dann kann man mit einem Mittelwert zwischen den beiden Zahlen einen ganz guten Annäherungswert bekommen, der nach unserer Auffassung für eine überschlägige Berechnung ausreicht. Wem das nicht exakt genug ist, der kann natürlich den Wert genauer ermitteln, indem die Steuern zum steuerpflichtigen Einkommen ins Verhältnis gesetzt werden und die sozialversicherungspflichtigen Abgaben mit den Arbeitnehmerabgaben zur Sozialversicherung ins Verhältnis gesetzt werden. Diese beiden Werte sind dann zum Durchschnittssatz zu addieren. Die Rechenhilfe kann dann leider nicht benutzt werden. In der Tabelle wird bei Unterschieden im Steuer- und SV-pflichtigen Brutto immer der höhere Wert für die Berechnung des Abgabensatz benutzt, ohne eine Mittelwertberechnung durchzuführen. Dies führt dann im Ergebnis dazu, dass letztlich ein etwas geringerer monatlicher Pfändungsbetrag ausgewiesen wird.

2. Steuerrechtliche Abgaben

Dieser Betrag ist der Lohn- und Gehaltsabrechnung häufig als Summe zu entnehmen. Entweder die Summe „Steuerrechtliche Abzüge“ übernehmen oder „Lohnsteuer“, Kirchensteuer“ und „Solidaritätszuschlag“ manuell addieren und die Summe eintragen,

3. SV-rechtliche Abgaben

Dieser Betrag ist der Lohn- und Gehaltsabrechnung auch häufig als Summe zu entnehmen. Entweder die Summe „SV-rechtliche Abzüge“ übernehmen oder „KV-Beitrag“, „RV-Beitrag“, „AV-Beitrag“ und „PV-Beitrag“ manuell addieren und die Summe eintragen.

4. Summe steuerrechtliche und SV-rechtliche Abgaben

Die Summe wird selbständig von der Kalkulation ermittelt.

5. Netto-Verdienst

Dieser Betrag ist der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu entnehmen und bietet die Basis für die Berechnung.

Erfassung der unpfändbare Beträge (abgabenpflichtig)

In dieser Rubrik sind gem. § 850a ZPO unpfändbare Beträge einzugeben auf die in voller Höhe Steuern und Sozialabgaben abzuführen sind.

6. Vergütung für Überstunden (voller Betrag)

Hier ist die Grundvergütung für geleistete Überstunden der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu entnehmen. Es wird der in der Kalkulation zu berücksichtigende

unpfändbare Nettobetrag (zur Hälfte) selbständig von der Kalkulation (unter Anwendung des vom Kalkulationsprogramm berechneten durchschnittlichen Abgabensatzes) ermittelt und ausgewiesen.

7. Zuschlag 1 für Überstunden (voller Betrag)

Hier ist ggf. der abgabenpflichtige Überstundenzuschlag (zum Beispiel: 25%) der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu entnehmen. Es wird der in der Kalkulation zu berücksichtigende unpfändbare Nettobetrag (zur Hälfte) selbständig von der Kalkulation (unter Anwendung des vom Kalkulationsprogramm berechneten durchschnittlichen Abgabensatzes) ermittelt und ausgewiesen.

8. Zuschlag 2 für Überstunden (voller Betrag)

Hier ist ggf. ein weiterer abgabenpflichtiger Überstundenzuschlag (zum Beispiel ein Nachtzuschlag für die geleisteten Überstunden) der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu entnehmen.

9. zusätzliches Urlaubsgeld

Hier ist das zusätzliche abgabenpflichtige Urlaubsgeld der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu entnehmen, welches quasi als besonderer Zuschuss des Arbeitgebers zum lfd. Gehalt gezahlt wurde. Es ist weder der Betrag für die (normale) Lohnfortzahlung während des Urlaubs noch der Abgeltungsbetrag für ggf. nicht in Anspruch genommenen Urlaub einzutragen.

10. Weihnachtsgeld (voller Betrag)

Hier ist der volle abgabenpflichtige Betrag einzutragen, den der Arbeitgeber zahlt. Die Kalkulation ermittelt selbständig den zu berücksichtigen Höchstbetrag (bis zur Hälfte, höchstens 500 €). Der Nettobetrag wird selbständig von der Kalkulation (unter Anwendung des vom Kalkulationsprogramm berechneten durchschnittlichen Abgabensatzes) ermittelt und ausgewiesen.

11. VWL des Arbeitgebers

Hier ist der volle abgabenpflichtige Betrag einzutragen, den der Arbeitgeber als *Zuschuss* zur vermögenswirksamen Anlage zahlt.

12. weiter Betrag

Hier können bis zu vier weitere abgabenpflichtige Beträge eingetragen und bezeichnet werden, die auf der Lohn- und Gehaltsabrechnung ausgewiesen sind.

Die „Summe unpfändbarer Beträge brutto“, der „Durchschnittliche Abgabensatz in %“ und die „Summe unpfändbarer Beträge netto“ werden selbständig von der Kalkulation ermittelt.

Erfassung der unpfändbare Beträge (abgabenfrei)

13. Aufwendungsersatz, Spesen etc.

Hier ist der volle abgabenfreie Betrag für die Reisekosten (keine Reisestunden) einzutragen, die auf der Lohn- und Gehaltsabrechnung ausgewiesen sind. Sind auf der Abrechnung Spesen als abgabenpflichtig ausgewiesen, werden sie gar nicht in Abzug gebracht.

14. Beitrag zur Pensionskasse

Hier ist der volle abgabenfreie Betrag, der an eine Pensionskasse überwiesen wird, einzutragen.

15. Beitrag zur Direktversicherung

Hier ist der volle abgabenfreie Betrag, der an eine Direktversicherung überwiesen wird, einzutragen.

16. weiter Betrag

Hier können bis zu vier weitere abgabenfreie Beträge (zum Beispiel: Hotelkostenerstattung, Verpflegungsmehraufwand, Reisekosten, PKW, etc.) eingetragen und bezeichnet werden, die auf der Lohn- und Gehaltsabrechnung ausgewiesen sind.

Die „Summe unpfändbarer Beträge netto“ wird selbständig von der Kalkulation ermittelt.

Erfassung weiterer Beträge

17. Überweisung auf VWL-Anlage

Hier ist der an das Anlageinstitut zu überweisende Betrag einzutragen. Die Kalkulation ermittelt selbständig den Betrag, der zusätzlich pfändungsmindernd zum Arbeitgeberanteil zur VWL noch zu berücksichtigen ist.

18. Beitrag private/freiwillige KV+PV

Hier ist der Betrag einzugeben, der vom Schuldner insgesamt an die Versicherungsgesellschaft überwiesen wird. Ein Teil der Rspr. begrenzt die zu berücksichtigende Beiträge zur Privaten Krankenversicherung auf die Kosten des Basistarifs der privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung, der wiederum gesetzlich auf den Höchstbetrag der gesetzlichen Krankenversicherung gedeckelt ist. Im Jahr 2013 waren das 610 €. Das Programm nimmt keine automatische Begrenzung vor, will man sich dieser Rspr. anschließen ist an dieser Stelle der limitierte Höchstbetrag einzutragen.

19. AG-Anteil private/freiwillige KV+PV (Zuschuss)

Hier ist der Betrag einzugeben, der vom Arbeitgeber als Zuschuss zur privaten/freiwilligen KV+PV zahlt, denn dieser Zuschuss mindert ja den zu berücksichtigenden Aufwand des Schuldners.

20. zu berücksichtigende private/freiwillige KV+PV

Der zu berücksichtigende Betrag (Differenz aus Beitrag an die Versicherungsgesellschaft und AG-Anteil) wird selbständig von der Kalkulation berechnet.

21. weiterer Betrag

Hier können bei Bedarf bis zu vier weitere abgabenfreie pfändungsfreie Beträge eingetragen und bezeichnet werden, die auf der Lohn- und Gehaltsabrechnung ausgewiesen sind.

Die „Summe zusätzlicher unpfändbarer Beträge netto“ wird selbständig von der Kalkulation ermittelt.

22. Endergebnis: Pfändungsrelevantes Netto

Der für die Pfändung relevante Nettobetrag wird selbständig von der Kalkulation ermittelt.

23. Anzahl Unterhaltsberechtigter:

Hier ist die Anzahl der zu berücksichtigenden unterhaltsberechtigten Personen einzugeben.

24. pfändbarer Betrag:

Hier wird in Abhängigkeit der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen und des pfändungsrelevanten Netto der Pfändungsbetrag lt. Pfändungstabelle (Anlage zu § 850c ZPO, gültig ab 1. Juli 2013) selbständig von der Kalkulation ermittelt.